

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1762/2019**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 15.07.2019

Amt: Gartenamt
 Aktenzeichen/Telefon: 67-ka/ni
 Verfasser/-in: Kauer, Roland

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Verbot der Verwendung von Naturgrabsteinen und Einfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit; hier: Satzungsänderung der Friedhofsatzung

Antrag:

„Das Verbot der Verwendung von Natursteingrabsteinen und Natursteingrabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird auf der Grundlage des neugefassten § 6a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in die Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen aufgenommen.

Der Entwurf der 11. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen (siehe Seite 2 der Begründung) wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Durch die zum 01.03.2019 in Kraft getretene Änderung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes ist es möglich, das Aufstellen von Natursteingrabsteinen und -einfassungen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, zu verbieten. Grabsteine und Einfassungen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit entsprechend der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind, sollen verboten werden. Diese Regelung soll auch auf Gießener Friedhöfen gelten. Auf diese Weise kann die Universitätsstadt Gießen einen Beitrag gegen Kinderarbeit in Steinbrüchen, z.B. in Indien, leisten.

Der Text des neu in die Satzung aufzunehmenden § 20 a entspricht dem Wortlaut der vom Hessischen Städtetag im Juni 2019 vorgelegten neuen Muster-Friedhofssatzung.

Entwurf der 11. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen

In die Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen wird folgender § 20 a neu aufgenommen:

§ 20 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) sie selbst weder unmittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
 - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.

(4) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Weigel-Greilich (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift